

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Grietje Bettin, Ekin Deligöz,
Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/4470 –**

Umsatzsteuer für gedruckte und elektronische Publikationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Buch leistet einen herausragenden kulturellen Beitrag in unserer Gesellschaft. Aus diesem Grund werden gemäß dem geänderten Umsatzsteuergesetz von 1961 Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes – mit Ausnahme der Erzeugnisse, für welche die Hinweispflicht nach § Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften besteht oder die als jugendgefährdende Trägermedien den Beschränkungen des § 15 Abs. 1 bis 3 des Jugendschutzgesetzes unterliegen, sowie Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen – mit einer verminderten Umsatzsteuer von 7 Prozent belastet. In der damaligen Begründung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes heißt es dazu: „Bei Überlegungen kulturpolitischer Art, insbesondere bei allen Bemühungen, die Erziehung, zumal die gesellschaftliche, staatsbürgerliche und sittliche zu fördern, spielt das gedruckte Wort die entscheidende Rolle. Immer steht seine geistige und kulturelle Bedeutung im Vordergrund. Dadurch unterscheiden sich die materiellen Träger der geistigen Güter grundsätzlich von allen anderen Waren.“¹

Seit Einführung des Gesetzes und der Aufnahme von Büchern, Zeitungen und anderen Erzeugnissen des graphischen Gewerbes in die Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände haben sich sowohl die Mediennutzungsgewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger als auch die Medien selbst stark verändert. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sind zunehmend in gedruckter und digitaler Form erhältlich. Gerade im wissenschaftlichen Bereich setzen sich Publikationen in digitalisierter Form durch; so sind viele wissenschaftliche Publikationen (wie z. B. Promotionen oder Zeitschriften) heutzutage ausschließlich digital verfügbar.

In digitalisierter Form gehören diese Publikationen, die der Bereitstellung von Texten und Informationen dienen, zu den sogenannten auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen. Als solche sind sie in vollem Umfang umsatzsteuerpflichtig.

¹ Antrag: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (3/2101) vom 5. Oktober 1960, S. 3.

Folglich existieren in Deutschland – trotz oftmals gleicher Inhalte und gleicher Zielsetzungen – für die unterschiedlichen Medienformen verschiedene Wettbewerbsbedingungen. So gilt für gedruckte Publikationen (siehe Definition oben) ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent, um die Verbreitung der für Wissenschaft und Information wichtigen Werke zu erleichtern. Elektronische Publikationen sind hingegen mit einem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent belastet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Lieferung von Erzeugnissen des graphischen Gewerbes (u. a. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften) unterliegt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 49 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz (UStG) dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Steuerermäßigung für Erzeugnisse des graphischen Gewerbes geht auf Artikel 98 i. V. m. Kategorie 6 des Anhangs III zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL, vormals 6. EG-Richtlinie) zurück. Hiernach können die Mitgliedstaaten auf die Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften u. ä. einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden. Begünstigt sind nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben jedoch nur gedruckte Werke. Unkörperliche digitale Erzeugnisse oder akustische Tonträger sind hiermit nicht vergleichbar; sie sind in Anhang III MwStSystRL auch nicht genannt. Die Überlassung von digitalen Erzeugnissen z. B. über das Internet oder der Verkauf von Hörbüchern können daher wegen der zwingenden Vorgaben des Gemeinschaftsrechts nicht begünstigt werden und unterliegen dem allgemeinen Steuersatz.

Entsprechend diesen Ausführungen stellt sich für die Bundesregierung – ungeachtet einer aus sachlichen Gründen nachvollziehbaren Gleichbehandlung von gedruckten und von elektronischen Medienwerken im nationalen Recht außerhalb steuerrechtlicher Regelungen – gegenwärtig nicht die Frage nach der Anwendung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes. Es sei zudem daran erinnert, dass die nationale Sichtweise der Beurteilung eines Sachverhaltes in anderen Regelungsbereichen – losgelöst von der Entscheidung, ob und in welcher Form sie auf das Steuerrecht durchschlägt – auf Gemeinschaftsebene erst Berücksichtigung findet, wenn sie entsprechend dem Initiativmonopol der Europäischen Kommission (KOM) von dieser aufgegriffen wird. Dies ist für eine Gleichbehandlung gedruckter und inhaltsgleicher elektronischer Medienwerke auch im Umsatzsteuerrecht bisher nicht der Fall.

Eine von der KOM in Auftrag gegebene Studie über Entwicklungen auf dem Gebiet wissenschaftlicher Publikationen (Bericht vom Januar 2006) schlägt zwar vor, für alle Formen wissenschaftlicher Informationen – egal, ob gedruckt oder elektronisch – den ermäßigten Steuersatz zuzulassen. Bisherige Richtlinien-vorschläge der KOM sehen jedoch keine diesbezügliche Erweiterung des Anhangs III zur MWStSystRL (Verzeichnis der Gegenstände und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden können) vor.

Schließlich ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz als politisches Steuerungselement wenig geeignet, da insbesondere die Weitergabe der Steuerermäßigung über entsprechende Preissenkungen an den Verbraucher nicht sichergestellt werden kann.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die unterschiedliche Besteuerung von gedruckten und elektronischen Publikationen vor dem Hintergrund zunehmender Digitalisierungstendenzen?

Die unterschiedlichen Steuersätze stehen im Einklang mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts.

2. Hält die Bundesregierung eine einheitliche reduzierte Umsatzbesteuerung auf gedruckte wie elektronische Publikationen für sinnvoll?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, ist eine ermäßigte Besteuerung gemeinschaftsrechtlich nicht möglich.

3. Auf welche Höhe würde sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Einnahmeverlust pro Jahr im Falle einer einheitlichen reduzierten Umsatzsteuer für gedruckte und elektronische Publikationen belaufen?

Für eine Quantifizierung der Steuermindereinnahmen durch Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für elektronische Publikationen liegen der Bundesregierung keine belastbaren Daten vor. Weder die aktuelle amtliche Umsatzsteuerstatistik 2004 noch sonstige statistische Quellen sind hinreichend differenziert, um die Steuermindereinnahmen zu ermitteln.

4. Sind öffentlich finanzierte Bibliotheken nach Auffassung der Bundesregierung durch den Ankauf von elektronischen Publikationen höher belastet als durch den Ankauf von gedruckten Publikationen?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Umsatzsteuer ist nur ein Preisbestandteil. Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit die Umsatzsteuer beim Ankauf von elektronischen oder gedruckten Publikationen durch öffentlich finanzierte Bibliotheken wirtschaftlich im Ergebnis an diese weitergegeben wird, liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze auf gedruckte und elektronische Publikationen an den preislichen Unterschieden beider Publikationsformen?

Die Umsatzsteuer ist nur ein Preisbestandteil. Erkenntnisse über die Kostenstruktur bei der Preiskalkulation der verschiedenen Erzeugnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Wird nach Meinung der Bundesregierung der Zugang zu elektronischen Publikationen durch den erhöhten Umsatzsteuersatz von 19 Prozent erschwert bzw. verzögert?

Falls ja, warum?

Falls nein, warum nicht?

Die Umsatzsteuer ist nur ein Preisbestandteil. Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit die Umsatzsteuer beim Verkauf von elektronischen Publikationen an den Verbraucher weitergegeben wird und ob ein ggf. höherer Preis den Zugang zu elektronischen Publikationen erschwert bzw. verzögert, liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Ist nach Meinung der Bundesregierung der erhöhte Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf elektronische Publikationen für Deutschland als Wissens- und Forschungsstandort ein Wettbewerbsnachteil?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

8. Sieht die Bundesregierung die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die als Stätten der Forschung zu den Pionieren der neuen Informationsnutzung gehören und in der Nutzung der neuen Medien eine Schrittmacherrolle übernehmen, aufgrund der höheren Besteuerung der digitalisierten Medien beeinträchtigt?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nein. Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, sind die umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Besteuerung elektronischer Publikationen in der EU harmonisiert. Ferner ist die Umsatzsteuer nur ein Preisbestandteil. Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit die Umsatzsteuer beim Verkauf von elektronischen Publikationen wirtschaftlich letztendlich an den Käufer weitergegeben wird, liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die höhere Umsatzbesteuerung bei elektronischen bzw. digitalisierten Publikationen im Vergleich zu gedruckten Publikationen vor dem Hintergrund der Definition von Medienwerken (Gesetz für die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006), ihrer im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft verstärkten Bemühungen in punkto digitale Langzeitarchivierung sowie ihres eigenen Engagements, mittels digitaler und digitalisierter Publikationen das kulturelle Erbe aus unterschiedlichen Kulturen und Sprachen für jedermann zugänglich und sichtbarer als bisher zu machen?

Die Bemühungen der Bundesregierung im Rahmen der europäischen Debatte über die Digitalisierung von Kulturgut und den Aufbau einer europäischen digitalen Bibliothek zielen – in Übereinstimmung mit den Ländern – ausdrücklich auf die Digitalisierung eines sehr viel breiteren Spektrums von Kulturgütern ab, nämlich auf die Einbeziehung auch von audiovisuellen Werken und von Beständen der Archive und Museen neben solchen der Bibliotheken. Das Thema der Langzeitarchivierung zielt auf die langfristige Bewahrung und Sicherung von Kulturgütern ab, nicht aber auf deren Vervielfältigung und Handel, an die die Erhebung der Umsatzsteuer regelmäßig anknüpft. Beides belegt, dass die Debatte um die Digitalisierung von Kulturgut keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Besteuerung des Handels mit kulturellen Gütern und Dienstleistungen zulässt.

10. Wie besteuern nach Kenntnis der Bundesregierung andere europäische Staaten elektronische Publikationen im Vergleich zu gedruckten Publikationen?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Online-Publikationen sind elektronisch erbrachte Dienstleistungen. Nach Artikel 98 Abs. 2 Unterabsatz 2 MwStSystRL sind elektronisch erbrachte Dienstleistungen im Sinne von Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe k MwStSystRL ausdrück-

lich von der Anwendung ermäßigter Steuersätze ausgenommen. Es ist hier nicht bekannt, ob und ggf. inwieweit einzelne Mitgliedstaaten von dieser zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Regelung abweichen.

11. Welche EU-Mitgliedstaaten haben in den letzten fünf Jahren einen ermäßigten Umsatzsteuersatz für welche Produkte eingeführt, und welches Genehmigungsverfahren mussten diese Staaten auf EU-Ebene durchlaufen?

Nach Artikel 98 Abs. 2 MwStSystRL können die Mitgliedstaaten ermäßigte Steuersätze auf die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen der in Anhang III genannten Kategorien anwenden. Da diese Regelung optional ist, bedarf es insoweit keines Genehmigungsverfahrens. Informationen darüber, welcher Mitgliedstaat in den letzten fünf Jahren für welche Umsätze ermäßigte Steuersätze eingeführt hat, liegen daher der Bundesregierung nicht vor.

17 Mitgliedstaaten (Königreich Belgien, Tschechische Republik, Hellenische Republik, Königreich Spanien, Französische Republik, Italienische Republik, Republik Zypern, Republik Lettland, Großherzogtum Luxemburg, Republik Ungarn, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Polen, Portugiesische Republik, Republik Slowenien, Republik Finnland sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland) wenden seit 1. Januar 2006 gemäß Entscheidung des Rates 2006/774/EG vom 7. November 2006 ermäßigte Steuersätze auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen an (Verfahren gemäß Artikel 28 Abs. 6 der 6. EG-Richtlinie 77/388/EWG). Davon sind 9 Mitgliedstaaten (Königreich Belgien, Hellenische Republik, Königreich Spanien, Französische Republik, Italienische Republik, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande, Portugiesische Republik sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland) gemäß Entscheidung des Rates 2000/185/EG vom 28. Februar 2000 hierzu bereits seit 1. Januar 2000 ermächtigt. Eine entsprechende Ermächtigung gilt gemäß Entscheidung des Rates 2007/50/EG vom 30. Januar 2007 ab dem 1. Januar 2007 auch für Rumänien (Verfahren gemäß Artikel 106 MwStSystRL). Die den Mitgliedstaaten eingeräumten Dienstleistungskategorien ergeben sich aus den jeweiligen Einzelermächtigungen.

Mit Entscheidung vom 18. Dezember 2006 (2007/68/EG) hat die KOM Lettland nach Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG die Erlaubnis erteilt, auf die Lieferung von Fernwärme, Erdgas und Elektrizität an Haushalte unabhängig von der Art und Weise ihrer Produktion und Lieferung einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden.

12. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung andere Staaten die Absicht, den Umsatzsteuersatz für elektronische Publikationen zu senken?

Auf der 2759. Tagung des Rates Wirtschaft und Finanzen am 7. November 2006 hat Frankreich eine Änderung der EU-Vorschriften beantragt, damit die Mitgliedstaaten, die es für wünschenswert halten, auf die Online-Presse einen ermäßigten Steuersatz anwenden können. Der Rat hat die Bemerkungen der französischen Delegation zur Kenntnis genommen (Ratsdok. 14681/06).

13. Betrachtet die Bundesregierung das sog. ebook in Analogie zum gedruckten Buch als Kulturgut oder sieht die Bundesregierung im gedruckten Buch in Analogie zum ebook eine Dienstleistung?

Was folgt aus dem jeweiligen Ansatz für die Bundesregierung?

Unabhängig von der Einordnung als Kulturgut oder Dienstleistung unterliegt die Abgabe unkörperlicher digitaler Erzeugnisse – wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt – aufgrund zwingender gemeinschaftsrechtlicher Regelungen dem Regelsteuersatz. Die Frage nach den Konsequenzen aus dem jeweiligen Ansatz stellt sich daher nicht.

14. Hält die Bundesregierung eine reduzierte Umsatzsteuer für Lernsoftware für erstrebenswert?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, ist eine Begünstigung von unkörperlichen digitalen Erzeugnissen gemeinschaftsrechtlich nicht möglich.

15. Wie steht die Bundesregierung zu der derzeitigen Regelung, DVDs, Hörspiele und Computerspiele mit einer Umsatzsteuer von 19 Prozent zu belasten?

Die Besteuerung mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz steht im Einklang mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts.

